

## Die Kartoffeln.

Budapest, 10. Oktober.

Der Magistrat veröffentlicht heute eine Kundmachung über die Festsetzung der Kartoffelquote, über die Ausfolgung neuer Kartoffelkarten und die Beschaffung der zum Einkauf von Kartoffeln nötigen behördlichen Bewilligung. Der Teil der Kundmachung über die Festsetzung der Kartoffelquote ist schon bekannt.

Was die Kartoffelkarten betrifft, so werden vom 4. November an, getrennt von den Mehlkarten, neue Kartoffelkarten ausgegeben; die neuen Karten werden nicht in den Häusern verteilt, sondern von den zuständigen Mehlkommissionen vom 29. d. an auf Grund der Lebensmittelanweisungen ausgefolgt. Die neuen Kartoffelkarten werden auf 16 Wochen — vom 4. November bis 23. Februar — lauten.

### Einkaufsbewilligungen.

Wer seinen Kartoffelbedarf für die ganze Saison auf einmal beschaffen will, hat sich vom 10. d. M. an bei der nach seiner Wohnung zuständigen Mehlkommission zu melden und dort so viele Lebensmittellegitimationen vorzuweisen, als Mitglieder der betreffenden Haushaltung mit Kartoffeln versorgt werden sollen. Die Menge, die auf Grund von Einkaufsbewilligungen beschafft werden kann, wurde mit 100 Kilogramm pro Person festgesetzt. Arbeiter, die schwere körperliche Arbeit verrichten, haben auf 120 Kilogramm Anspruch. Die Zuschlagsration der Arbeiter (20 Kilogramm) wird mit den Mehlzuschlagskarten gleichzeitig ausgegeben. Die Einkaufsbewilligungen werden also auf je 100 Kilogramm Kartoffeln lauten; nach dem 4. November werden jedoch die Einkaufsbewilligungen auf ein um drei Kilogramm pro Woche geringeres Quantum ausgestellt, also in der ersten Woche nach dem 4. November (4. bis 10. November) auf 97 Kilogramm, in der zweiten Woche auf 94 Kilogramm usw. Die Haushaltungen sind nicht verpflichtet, den Bedarf aller Mitglieder auf Grund einer Einkaufsbewilligung zu beschaffen. Für die Mitglieder, deren Bedarf nicht im vorhinein für die ganze Saison gedeckt wurde, erhält die betreffende Haushaltung nach wie vor Kartoffelkarten. Für jede Haushaltung wird nur eine einzige Einkaufsbewilligung ausgegeben.

Wünscht eine Haushaltung erst nach Ausfolgung der neuen Kartoffelkarten eine Einkaufsbewilligung, so hat sie die Kartoffelkarten der Mehlkommission zurückzuerstatten. Die Einkaufsbewilligung kann auf fremde Personen nicht übertragen, sondern nur von derjenigen Person benützt werden, auf deren Namen sie lautet. Der Käufer ist verpflichtet, die Einkaufsbewilligung dem Verkäufer zu übergeben und dieser hat sie aufzubewahren. Kann jemand auf Grund der Einkaufsbewilligung die notwendige Kartoffelmenge sich nicht verschaffen oder will er von der Bewilligung keinen Gebrauch machen, so muß er sie sofort der zuständigen Mehlkommission zurückgeben, widrigenfalls er bis zum Ende der Saison keine Kartoffelkarten erhält; bei der Rückertattung der Einkaufsbewilligung muß die Partei auch die Lebensmittellegitimationen zurückgeben, die dann gegen neue ausgetauscht werden.

Industrie- und Verkehrsunternehmungen, Beschaffungsgruppen, Genossenschaften und Institute erhalten keine Einkaufsbewilligung. Der Bedarf solcher Unternehmungen wird vom Landes-Volksernährungsamte gedeckt. Die hierauf bezüglichen Gesuche sind im Protokollierungsamte des Magistrats (Zentralstadthaus, I., 114) einzureichen. In begründeten Fällen wird das Volksernährungsamt ausnahmsweise gestatten, daß den Unternehmungen die zur Versorgung ihrer Mitglieder nötigen Kartoffeln von einem bestimmten, von ihnen bezeichneten Produzenten geliefert werden.

### Transportscheine.

Zum Abtransport der auf Grund einer Einkaufsbewilligung gekauften Kartoffeln ist ein Transportschein nötig. Bis zu einer Menge von 500 Kilogramm stellt den Transportschein — gegen Vorweisung der Einkaufsbewilligung — die nach dem Wohnorte des Verkäufers zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz (Oberstuhlrichter usw.), beim Kauf über 500 Kilogramm die Landes-Kartoffelzentrale (IV., Gerlőczy-utca 11) aus. In Orten, wo die Kartoffelbörse requiriert wurden, können Transportscheine nicht ausgestellt werden.